

Interpellation Baumgartner-Flawil / Hess-Rebstein vom 30. November 2020

Musikschulen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. März 2021

Daniel Baumgartner-Flawil und Sandro Hess-Rebstein erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2020 nach den Perspektiven und der Entwicklung der Musikschulen im Kanton St.Gallen nach dem Vollzug des XVII. Nachtrags¹ zum Volksschulgesetz vom 15. August 2017 (sGS 213.1; abgekürzt VSG). Kritisiert wird insbesondere eine fehlende einheitliche Rechtsgrundlage für die Musikschulen. Innerhalb des Kantons St.Gallen bestünden grosse Unterschiede bezüglich Tarifgestaltung für den Unterricht, Anstellungsbedingungen und Löhne der Schulleitungen und Lehrpersonen, Berufsauftrag und Struktur in der Verwaltung. Zudem sollten auch in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts gleiche Rahmenbedingungen gelten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Träger der Musikschulen sind die Gemeinden (Einheitsgemeinden bzw. Schulgemeinden), nicht der Kanton. Organisatorisch besteht Flexibilität: Eine Gemeinde kann eine eigene Musikschule führen, mehrere Gemeinden können sich zu regionalen Trägerschaften zusammenschliessen oder eine Gemeinde kann sich vertraglich an eine Musikschule anschliessen.

Mit dem XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde der freiwillige Instrumental- und Vokalunterricht im Grundsatz gesetzlich verankert. Mit Art. 20^{bis} VSG wird den Gemeinden einerseits vorgeschrieben, für Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Berufsfachschulen den Zugang zu diesem Unterricht sicherzustellen (Angebotsobligatorium). Andererseits wird ihnen für den Unterrichtsbesuch der Grundsatz privilegierter Tarife im Sinn von Art. 12a des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes (SR 442.1; abgekürzt KFG) vorgegeben, was im Ergebnis zu subventionierten Ansätzen verpflichtet.

Mit der kantonalrechtlichen Verankerung im Grundsatz war weder direkt noch indirekt, im Sinn einer Absichtsbekundung für die Zukunft, eine Kantonalisierung der anbietenden Schulen verbunden. In der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016 (ABI 2017, 435 ff.) wurde insoweit festgehalten: «Die Volksschulträger sind mit diesem Vorschlag weiterhin frei, eine eigene Musikschule zu führen oder sich einer regionalen oder privat getragenen Musikschule anzuschliessen. Die Musikschulen bzw. deren Träger sind zudem weiterhin frei, die Tarife für den freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht festzulegen, soweit sie die Minimalvorschriften in Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung einhalten.» Dieser Haltung erwuchs in der Gesetzesberatung kein Widerstand.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Musikschulen leisten eine wichtige Ergänzung zum Musikunterricht in der Volksschule. Sie beteiligen sich damit in wertvoller Weise an der Erfüllung des Bildungsauftrags. Mit der gesetzlichen Verankerung im Volksschulgesetz konnte der Zugang zum freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht und damit die Stellung der kantonsweit 30 Musikschulen gesichert werden. Der Regierung liegen keine Informationen zur Entwicklung in den letzten beiden Jahren vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung grossmehrheitlich

¹ nGS 2018-043.

keine organisatorischen oder finanziellen Folgen nach sich gezogen hat. Dies weil das Kantonsgebiet schon vor der Gesetzesergänzung weitgehend durch Angebote von Musikschulen abgedeckt war.

Freiwillige Aufgaben im Schulbereich gehören in Nachachtung der Subsidiarität an die Basis, d.h. in der Volksschule in das strategische Ermessen der Gemeinden. Dies soll auch im Instrumental- und Vokalunterricht bzw. bei den Musikschulen der Fall sein und bleiben. Die Regierung erachtet die in Art. 20^{bis} VSG getroffene Regelung, die erst seit dem 1. August 2018 in Vollzug steht, nach wie vor als passend und sieht keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sinn und Zweck einer schematischen Normierung dieses Unterrichts für den ganzen Kanton würden in der Sache nicht einleuchten.

2. Der freiwillige Instrumental- und Vokalunterricht ist nicht Teil des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht, weshalb die Eltern an den Kosten beteiligt werden können. Musikschulen bzw. deren Träger entscheiden grundsätzlich autonom über ihre Tarife. Sie sind dabei immerhin an die Minimalvorschriften in Art. 12a KFG gebunden. Konkret sind sie verpflichtet, für alle Kinder und Jugendlichen tiefere Tarife anzubieten als für Erwachsene und bei der Festlegung die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen. Die Spannweite der Tarife liegt zwischen Fr. 370.– und Fr. 460.– je Semester für schulpflichtige Kinder bzw. zwischen Fr. 390.– und Fr. 790.– für Jugendliche (Unterricht 30 Minuten wöchentlich).² Alle Tarife sind bundesrechtskonform. Für eine einheitliche Regelung der Tarife wäre eine Kantonalisierung der Musikschulen Voraussetzung. Es besteht kein Anlass für gleichgeschaltete Tarife.
3. Im Grundsatz ist der freiwillige Instrumental- und Vokalunterricht wie erwähnt Sache der Gemeinden als Träger der Musikschulen. Koordinative Funktionen übt auf ihrer Ebene der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) aus. Gemäss Art. 20^{bis} VSG ermöglicht der Schulträger Schülerinnen und Schülern nicht nur der Volksschule, sondern auch der kantonalen Berufsfachschulen (mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen) den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht. Darüber hinaus hat das Bildungsdepartement sichergestellt, dass Lernende der Berufsfachschulen auch zum freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht an den Mittelschulen zugelassen werden. In der Praxis belegen Berufsfachschülerinnen und -schüler den Musikunterricht grossmehrheitlich an Musikschulen und nicht an Mittelschulen, da ihnen Erstere aus der Volksschulzeit vertraut sind.
4. Die Art der Erfüllung der Angebotspflicht liegt im Ermessen der Volksschulträger. Der SGV erfüllt seine Koordinationsfunktion über eine Musikkommission und erarbeitet zuhause seiner Mitglieder auch Empfehlungen oder Richtlinien. Mit einem verstärkten Austausch zwischen der Musikkommission und dem kantonalen Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverband St.Gallen (kmlv) könnte das Anliegen einer Kontaktstelle erfüllt werden. Eine formelle Anlaufstelle ist mit Blick auf die bestehenden, gut funktionierenden Vernetzungen nicht erforderlich.

² Die entsprechenden Tarife sind auffindbar auf den Websites der Musikschulen, vgl. <http://www.sgv-sg.ch/musik/musikschulen/>.